



# Statuten der CVP Basel-Stadt

---

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Zweck

Die Christlichdemokratische Volkspartei Basel-Stadt (CVP) hat als Zweck, die Politik in Gemeinde, Kanton und Bund mit zu gestalten.

Auf der Basis der christlichen Weltanschauung setzt sie sich ein für eine föderalistische und demokratische Staatsauffassung, eine freiheitliche und soziale Wirtschaft, den Schutz unserer Umwelt, die Förderung der mittelständischen Familie und die Unterstützung Benachteiligter.

Die Partei versteht sich nicht als konfessionelle Vereinigung. Sie ist offen für Menschen jeglicher Herkunft, welche bereit sind, im Sinne der im Parteiprogramm definierten Werte politisch zu wirken.

### 1.2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann jedermann werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist. Ein Mitglied darf keiner anderen politischen Partei angehören.

Die Parteimitgliedschaft wird erworben durch den Eintritt in eine Sektion, oder direkt in die Kantonalpartei der CVP Basel-Stadt. Mitglieder der Vereinigungen werden als SympathisantInnen aufgenommen. Über die Aufnahme entscheiden die gemäss Satzungen der Sektionen und Vereinigungen zuständigen Organe, bei den direkten Mitgliedern die Parteileitung.

Grundsätzlich möglich ist auch eine Direktmitgliedschaft bei der CVP Schweiz. Diese Personen werden - analog den Mitgliedern der angeschlossenen Vereinigungen - bei der CVP Basel-Stadt als SympathisantInnen registriert.

Der Austritt ist schriftlich dem für die Aufnahme zuständigen Organ oder dem Sekretariat zu erklären.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die in erheblicher Weise gegen die Grundsätze oder gegen die Statuten der Partei verstossen. Über den Ausschluss entscheiden die für die Aufnahme zuständigen Organe. Der betroffenen Person steht innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Rekursrecht an den Parteivorstand zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

### 1.3 Gliederung

Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Partei bildet die kantonale Organisation der CVP Schweiz. Die in den Statuten der CVP Schweiz den Kantonalparteien auferlegten Verpflichtungen bleiben vorbehalten und gehen im Zweifelsfalle den vorliegenden Statuten vor.

## 2. Aufbau

### 2.1 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Jedes eingetragene Parteimitglied kann - mit Stimm- und Wahlberechtigung - daran teilnehmen. Als Gäste (ohne Stimm- und Wahlrecht) dazu eingeladen werden auch die erfassten Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei.

Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Festlegung der Parteiziele und des Parteiprogramms
- die Stellungnahme der Partei zu Volksabstimmungen. Die Parteiversammlung kann im Einzelfall die Parolenfassung an den Vorstand delegieren oder eine schriftliche Abstimmung unter allen Parteimitgliedern ansetzen.

- Nomination der KandidatInnen für die Wahlen in die Bundesversammlung, den grossen Rat, den Regierungsrat und den Bürgergemeinderat, sowie für die Wahl der GerichtspräsidentInnen. Die Parteiversammlung kann im Einzelfall eine Nomination an den Vorstand delegieren oder eine schriftliche Wahl unter allen Parteimitgliedern ansetzen.

Die Parteiversammlung als Mitgliederversammlung (GV) hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Parteikassiers/der Parteikassierin, sowie von höchstens 10 weiteren Mitgliedern des Parteivorstandes.
- Die Wahl der eidgenössischen Delegierten und Ersatzdelegierten
- Die Wahl der Kontrollstelle.
- Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Die Festlegung der Parteibeiträge.
- Die Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Zu den Parteiversammlungen ist unter Angabe der Traktanden in der Regel mit einer Frist von acht Tagen einzuladen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Parteivorstandes, der Parteileitung, auf Verlangen einer Sektion oder Vereinigung oder von mindestens 25 Parteimitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Die Versammlung wird vom Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin geleitet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, solange nicht von der Versammlung das schriftliche Verfahren verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **2.2 Parteivorstand**

Den Parteivorstand bilden:

- ParteipräsidentIn
- GeschäftsführerIn
- ParteikassierIn
- FraktionspräsidentIn im Grossen Rat
- FraktionspräsidentIn im Bürgergemeinderat
- FraktionspräsidentIn Einwohnerrat von Riehen
- VertreterInnen im Regierungsrat
- VertreterInnen im Basler Bürgerrat
- VertreterInnen im Gemeinderat Riehen
- VertreterInnen in der Bundesversammlung
- VertreterInnen im Vorstand der CVP Schweiz
- SektionspräsidentInnen
- Präsidentin CVP-Frauen
- PräsidentIn Junge CVP
- PräsidentIn Mittelstands-Vereinigung
- Ein Mitglied der SEB (in der Regel der Erziehungsrat/die Erziehungsrätin)
- Delegierte aus den KAB-Sektionen (sofern sie dies wünschen)
- bis zu 10 weitere, von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder als Themenleader
- allfällige Mitglieder der Parteileitung, welche gemäss obigen Ausführungen noch nicht im Vorstand vertreten sind
- sofern die Grossratsfraktion mit weniger als drei Mitgliedern vertreten ist, kann diese ein oder zwei weitere ihrer Mitglieder in den Parteivorstand delegieren

Die von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder des Parteivorstandes werden auf die Dauer der Amtsperiode des Grossen Rates gewählt.

Der Parteivorstand bestimmt die Politik der Partei gemäss deren Zielen. Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen. Im Besonderen handelt es sich dabei um:

- Wahl der Parteileitung
- Nomination von Kandidaten/Kandidatinnen für politische Ämter, welche durch Volkswahl bestimmt werden (soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Parteiversammlung fällt);
- Festlegung der Parteiabgaben (gemäss Ziffer 3);
- Ergreifen von Initiativen und Referenden.

### **2.3 Parteileitung**

Die Parteileitung umfasst bis zu zehn Personen. Ihr gehören an:

- ParteipräsidentIn
- zwei bis drei VizepräsidentInnen
- GeschäftsführerIn
- PräsidentIn Grossratsfraktion
- weitere Mitglieder, nach Möglichkeit VertreterInnen der verschiedenen Gruppierungen und Vereinigungen
- das Regierungsmitglied ist nicht Mitglied der Parteileitung, nimmt aber nach Möglichkeit beratend an den Sitzungen teil.

Der Parteileitung obliegt die Führung der Partei: die Parteileitung ist verantwortlich für eine rasche und effiziente Abwicklung der laufenden Parteiarbeit, wie Organisation von Parteienlässen, Wahlkämpfen, Öffentlichkeitsarbeit, Führen der Arbeitsgruppen, Nomination von Kandidaten/Kandidatinnen für politische Ämter (soweit nicht Zuständigkeit von Parteiversammlung, Vorstand oder Fraktionen), Mitgliederwerbung, Finanzen etc. Die Parteileitung arbeitet im Rahmen der vom Parteivorstand gesteckten politischen und operationellen Ziele, sowie der ihr vom Vorstand einzuräumenden finanziellen Kompetenzen.

Die Parteileitung tritt regelmässig und so häufig zusammen, als es die einwandfreie Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erfordert.

### **2.4 Sektionen und Vereinigungen**

Die Sektionen fassen die Mitglieder der Partei nach räumlichen Gesichtspunkten - pro Wahlkreis eine Sektion - zusammen.

Andere Vereinigungen können sich der Partei anschliessen, sofern sie gewillt sind, die Partei bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen. Es ist anzustreben, dass Mitglieder der Vereinigungen auch Mitglieder der Partei werden.

Sektionen und Vereinigungen kümmern sich um die Interessen ihrer Mitglieder in den sie berührenden politischen Anliegen. Sie stellen die erforderlichen Anträge an den Parteivorstand. Von der Partei werden sie in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützt.

### **2.5 Arbeitsgruppen**

Der Parteivorstand kann für besondere Aufgaben Themenleader einsetzen. Diese organisieren sich selbständig in Arbeitsgruppen, deren Mitglieder nicht zwingend der Partei angehören müssen. Sie berichten der Parteileitung regelmässig über ihre Arbeit und über die Erreichung der vorgegebenen Ziele

### **2.6 Fraktionen**

Die aus Vertretern der Partei gewählten Mitglieder des Grossen Rates, des Bürgergemeinderates der Stadt Basel und des Einwohnerrates Riehen haben sich je zu einer Fraktion zusammenzuschliessen.

Die Fraktionen geben sich ihre Organisation selbst. Sie haben den Parteivorstand laufend über ihre Tätigkeit zu orientieren, sowie mindestens einmal jährlich der Parteiversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Die Fraktionen nominieren KandidatInnen für die durch die Parlamente zu bestellenden politischen Ämter.

## **2.7 Sekretariat**

Das Parteisekretariat ist die zentrale Organisations-, Dokumentations- und Verwaltungsstelle der Partei. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin. Er/sie nimmt an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Parteiorgane mit Stimmrecht teil, tritt jedoch in Personalangelegenheiten des Sekretariats bei persönlicher Betroffenheit in den Ausstand.

## **2.8 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei nicht dem Parteivorstand angehörenden Parteimitgliedern, welche zusammen mit einem Ersatzmitglied auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Nach jeder Periode hat ein Mitglied der Kontrollstelle auszuscheiden.

Die Kontrollstelle prüft die allgemeine Rechnung und allfällige Spezialrechnungen. Sie ist berechtigt, jederzeit während des Geschäftsjahres Kasse und Buchhaltung zu kontrollieren. Über das Prüfungsergebnis erstattet sie dem Parteivorstand zuhanden der Parteiversammlung schriftlichen Bericht.

# **3. Organisatorisches**

## **3.1 Finanzen**

Jedes Parteimitglied hat einen Beitrag an die Parteikasse zu entrichten. Die als Vertreter in staatliche Behörden und Gerichte gewählten Parteimitglieder, die für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten, entrichten zusätzliche Beiträge (Parteiabgaben).

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## **3.2 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der in einer Parteiversammlung anwesenden Parteimitglieder geändert werden. In der Einladung zur betreffenden Parteiversammlung muss die Statutenänderung als Verhandlungsgegenstand angegeben worden sein.

Unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Parteimitglieder, kann die Auflösung der Partei beschlossen werden. Die Parteiversammlung beschliesst, was mit einem allfälligen bei der Auflösung vorhandenen Vermögen geschehen soll.

## **3.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2009 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Juli 1997 samt Ergänzung vom 21.10.2003 und treten sofort in Kraft.

Der Parteipräsident

*Markus Lehmann*

Die Geschäftsführerin

*Rita Schill-Leuppi*